

folll. Derartige Verträge werden zum Teil von Personen abgeschlossen, deren Betrieb von vornherein auf diese Geschäftsform berechnet ist (Warenabzahlungsgeſchäfte, Abzahlungsbazare u. dergl.). Es ſetzen aber auch Gewerbetreibende, die im übrigen gegen bar verkaufen, ihre Waren in ausgebreitetem Umfang auf gleiche Weiſe ab. Entwickelt hat ſich der Abzahlungsverkehr vornehmlich bei dem Abſatz von gewiſſen Betriebsmitteln (Kleinmaſchinen und dergleichen) und von wertvolleren Bedarfsgegenständen, inſondere Wohnungseinrichtungen; die Nähmaſchinen und die Pianofortefabrikation verdanken ihren Aufſchwung großenteils dem Abzahlungssystem. In ihrer heutigen Ausdehnung erſtreckt ſich inſeſſen dieſe Geschäftsform weit über jenes urſprüngliche Gebiet hinaus; neben Nähmaſchinen, Maſchinen für den Handwerks- und den landwirthſchaftlichen Betrieb und Möbeln werden Haus- und Küchengeräte, Wäſche, Kleidungsstücke, Bilder, Taſchenuhren, Bücher, auch Luxusgegenstände, wie Schmuckſachen und dergleichen, auf Abzahlung entnommen. Auch der Viehhandel bedient ſich mitunter der beim Warenabzahlungsgeſchäft üblichen Geſchäftsformen. Mittels eines ausgebreiteten Netzes von Agenten und Proviſionsreisenden hat ſich die bezeichnete Art des Abſatzes vielfach auch auf dem platten Lande eingebürgert.

Die Schattenseiten dieſer Entwicklung ſind nicht zu verkennen. Der Abzahlungshandel wirkt dem Barzahlungssystem entgegen und iſt geeignet, das Gewähren eines ungeſunden Kredits zu befördern. Die Leichtigkeit, ſich gegen eine geringe Anzahlung in den Beſitz der Gegenstände zu ſetzen, ſowie die Ueberredungskünſte der Abzahlungshändler und ihrer Hilfspersonen verleiten zu Anſchaffungen, die für den Erwerber überflüſſig ſind, oder ſeine wirthſchaftlichen Kräfte überſteigen. Wenn die ausgebreitete Kreditgewährung und die großen Betriebsunkoſten ohnehin zur Feſtſetzung ſehr erhöhter Preiſe nöthigen, ſo werden dieſe von gewiſſen Geſchäftsleuten unter Ausbeutung der Nothlage oder der Unerfahrenheit des Abnehmers häufig noch übermäßig geſteigert. Zahlreiche Abzahlungshändler überſchwemmen den Verkehr mit minderwertigen Waren, wodurch zugleich dem reellen Geſchäfte eine gefährliche Konkurrenz bereitet wird. Was die rechtliche Geſtaltung des Abzahlungsverkehrs betrifft, ſo führt das Streben der Händler nach thunlichſter Sicherung auf der einen, die wirthſchaftliche Schwäche ihrer Kunden auf der anderen Seite zur Vereinbarung drückender Vertragsbeſtimmungen, ſo inſondere zu der viel gerügten Abrede, daß bei Nichterichtung einer Rate der Veräußerer zur Rücknahme der Sache befugt ſein und gleichzeitig die erhaltenen Teilzahlungen behalten ſolle. Auch wird darüber geklagt, daß bei dem Abſchluß der Geſchäfte mit den vielfach unzuverlässigen Agenten und Proviſionsreisenden die Käufer über den Inhalt der ſchriftlichen Vertragsurkunden im Unklaren gehalten und durch mündliche Zuſicherungen irregeleitet werden, die ſie demnächst gegen den Abzahlungshändler nicht zur Geltung bringen können.

Den geſchilderten Uebelſtänden ſtehen jedoch gewichtige Vorzüge gegenüber. Wenn das Abzahlungsgeſchäft nicht ſelten der Uebervorteilung dient, ſo ſuhen anderſeits viele, durchaus reelle induſtrielle Betriebe zu einem weſentlichen Theil auf der gleichen Geschäftsform. Reizt dieſe Art der Kreditgewährung zu überflüſſigen und übermäßigen Anſchaffungen, ſo wirkt ſie auch wieder als Sparrwang, inſofern der Käufer zur Innehaltung der Teilzahlungen Beträge erübrigt, die er ohne eine ſolche Veranlaſſung nicht zurückerlegen würde. In kleinen Verhältniſſen wird überſchuldete Perſonen durch den Vorbehalt des Eigentums, der die auf Abzahlung entnommenen Gegenstände dem Zugriffe der Gläubiger entzieht, ein Zeitraum gewährt, in welchem ſie ſich eine neue Exiſtenz gründen und ihre Schuldverhältniſſe ordnen können. Vor allem aber wird Unbemittelten durch das Abzahlungsgeſchäft der Weg zur Anſchaffung auch koſtſpieleriger Produktionsmittel erſchloſſen, ſo z. B. von Nähmaſchinen und ſonſtigen Kleinmaſchinen, von Klavieren für den Unterrichtsgebrauch, von Wohnungseinrichtungen zum Zweck der Zimmervermietung. Wie auf dieſe Weiſe das Abzahlungsgeſchäft für viele durch Eröffnung neuer Erwerbsquellen wohlthätig wirkt, ſo wird man auch der Entnahme von Möbeln und Geräthschaften auf Abzahlung zur Begründung einer Häuſlichkeit oder zur Hebung der Lebenshaltung oder bei vorübergehender Bedrängniſſen in gewiſſen Grenzen die Berechtigung nicht abſprechen können. Eine weſentliche Beſchränkung des Abzahlungsverkehrs würde zur Folge haben, daß die darauf angewieſenen Klaſſen auf die Besserung ihrer Lage verzichten oder die zu dieſem Zweck erforderlichen Barmittel anderweit und vielfach teurer borgen müßten. Mit Recht iſt in letzterer Hinſicht betont worden, daß das Abzahlungssystem dem Geldwucher entgegenwirke.

Iſt demnach davon auszugehen, daß das Abzahlungsgeſchäft nach Lage der heutigen Verhältniſſe unentbehrlich iſt, ſo läßt ſich durch Geſetz dieſe Geschäftsform weder völlig unterſagen noch auch nur den Gegenständen nach weſentlich beſchränken. Denn es wird im allgemeinen kaum eine Gattung von Gegenständen geben, deren Anſchaffung nicht je nach den Umſtänden einem wahren Bedürfnis entſprechen kann. Eine Unterſagung des Abzahlungsgeſchäfts für Sachen, die im einzelnen Falle nur dem Luxus des Erwerbers dienen, wäre zwar grundsätzlich zu rechtfertigen; allein eine Vorſchrift dieſer Art würde nicht durchzuführen ſein, ohne die Sicherheit des Geſchäftsverkehrs zu ſchädigen. Ebenſowenig empfiehlt ſich der Vorſchlag, die Abzahlungsgeſchäfte einer beſonderen Steuer zu unterwerfen, da dieſe Maßregel einerſeits den beabſichtigten Erfolg kaum haben, anderſeits auf eine Beeinträchtigung auch des berech-

tigten Abzahlungshandels hinauslaufen würde. Nicht minder erweiſen ſich Maßregeln auf gewerbepolizeilichem Gebiet als undurchführbar. Mehrſeitig iſt befürwortet worden, den Betrieb von Abzahlungsgeſchäften, wie den der Pfandleiher von einer Erlaubniſſ der Behörde abhängig zu machen und ihn der obrigkeitlichen Regelung und Kontrolle zu unterwerfen (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung) oder doch die Unterſagung des Gewerbebetriebs für den Fall erwieſener Unzuverlässigkeit (§ 35 daſelbſt) zuzulaſſen. Abgeſehen davon, daß derartige Beſchränkungen den reellen Abzahlungshandel ſchwer ſchädigen und gerade die ſolideren Geſchäftsleute von dieſem zurüchrecken müßten, iſt zu beachten, daß das Abzahlungsgeſchäft nicht, wie die Geſchäftszweige, die von den angeführten Vorſchriften betroffen werden, eine ſich äußerlich kennzeichnende, beſondere Art von Gewerbebetrieb, ſondern nur eine Form des Geſchäftsabſchlusses darſtellt, die in den verſchiedenſten Arten von Gewerbebetrieben Anwendung finden kann. Infolge davon wäre eine wirkſame Aufſicht der Behörde über das Verhalten der Abzahlungshändler und über die Befolgung der erlaſſenen Anordnungen nicht zu ermöglichen. Beſondere Vorſchriften, welche die Polizeibehörden über den Geſchäftsbetrieb, namentlich über die Vertragsbedingungen bei den Abzahlungsgeſchäften, zu treffen hätten, würden ſich überdieß auf Nebenpunkte beſchränken müſſen, um die Freiheit des Verkehrs nicht in nachtheiliger Weiſe einzuengen. An der Schwierigkeit der thätlichen Durchführung ſcheitern auch die Vorſchläge, für den Abzahlungsverkehr den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Aufſuchen von Beſtellungen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus zu unterſagen oder auf Bedarfsgegenstände zu beſchränken oder die Vorbedingungen einer derartigen Ausübung des Gewerbebetriebs (§§ 44 a, 55, 57 ff. der Gewerbeordnung) zu erſchweren. Zudem würden derartige Maßregeln, inſofern ſie ſich auch gegen den reellen und notwendigen Abzahlungshandel richten müßten, die berechtigten Intereſſen der Induſtrie ſchädigen und den Bedürfniſſen des Publikums auf dem platten Lande widerſprechen.

Die Unzweckmäßigkeit aller Maßregeln, die behufs Beſchränkung der Abzahlungsgeſchäfte als ſolcher etwa in Betracht kommen könnten, führt dazu, daß die Geſetzgebung ſich mit der Bekämpfung einzelner Auswüchſe auf dem fraglichen Gebiete begnügen muß.

In dieſer Beziehung darf eine weſentliche Abhilfe zunächſt von der Strafgeſetzgebung erwartet werden: nachdem durch das Geſetz vom 19. Juni 1893 (Reichs-Geſezbl. S. 197) der Thatbeſtand des Wuchers auf die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Ausbeutung mittels gegenseitiger Verträge ausgebreitet worden iſt, kann auch ein wucheriſches Verhalten in dem Gewerbebetriebe der Abzahlungsverkäufer Beſtrafung nach ſich ziehen. Jene Strafbeſtimmung übt zugleich eine weitgreifende Rückwirkung auf das Vertragsverhältnis aus; denn es ſind die unter das Strafgeſetz fallenden Verträge nichtig und die Schuldner zur Rückforderung ihrer Leiſtungen befugt.

Hier von und von der beſonderen Strafbeſtimmung im § 7 des Entwurfs abgeſehen, kann es ſich nur um ein Vorgehen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts handeln. Indem der vorliegende Entwurf es unternimmt, Vorſchriften dieſer Art zu treffen, geht er davon aus, daß gewiſſe Mißstände im Abzahlungshandel allerdings einige Beſchränkungen der Vertragsfreiheit geboten erſcheinen laſſen, daß es aber im übrigen ſo wenig zweckmäßig wie erwünſcht ſein würde, das Abzahlungsgeſchäft außerhalb des gemeinen Rechts zu ſtellen.

Die Klagen hiñſichtlich der civilrechtlichen Geſtaltung der Abzahlungsgeſchäfte richten ſich auf zwei Punkte: man verneint die Angemeſſenheit der Anwendung gewiſſer geſetzlicher Normen auf dieſe Geſchäfte, und bekämpft die Zuläſſigkeit der üblichen, für den Schuldner drückenden Abreden. In erſterer Hinſicht wird die Ausſchließung des Handelsrechts befürwortet, weil es leicht zur Verwirklichung der Ansprüche wegen mangelhafter Beſchaffenheit der Sache führe, einen Rechtsbehelf wegen Uebermaßes des Preiſes nicht gewähre, der Vertragsſtrafe keine Schranke ſetze; gegenüber der Formfreiheit der Verträge nach Handelsrecht wird das Erfordernis des ſchriftlichen Vertragsabſchlusses empfohlen. Allein auf der einen Seite würde die Anwendung des allgemeinen bürgerlichen Rechts an Stelle des Handelsgeſezbuchs den angeblichen Uebelſtänden nicht in fühlbarem Maße abhelfen, ſondern nur böswilligen Schuldner bequeme Handhaben für Chicanen und Prozeßverſchleppung bieten. Auf der anderen Seite gewährt gerade das Handelsrecht in weiterem Umfang die Möglichkeit, die wahre Willensmeinung der Kontrahenten und namentlich mündliche Nebenabreden zu dem ſchriftlichen Vertrage zu berücksichtigen. Aus letzterem Grunde erſcheint es auch nicht angezeigt, die ſchriftliche Form, die im Abzahlungsverkehr ohnehin allgemein üblich iſt, zur Bedingung für die Gültigkeit des Vertrags zu machen. Wenn ferner mit Rückſicht auf das Treiben der Agenten und Proviſionsreisenden die allgemeinen Grundſätze über Bevollmächtigung für ungeeignet erklärt worden ſind, ſo iſt nicht abzusehen, wie hier auf dem Gebiet des Civilrechts Wandel geſchaffen werden könnte. Inſondere würde eine geſetzliche Feſtſtellung der Vollmacht jener Perſonen an der Vielgeſtaltigkeit der Verhältniſſe ſcheitern und mit den Bedürfniſſen des Lebens nicht im Einklange ſtehen. Ein durchgreifendes Mittel gegen Uebervorteilung oder Uebereilung könnte man in dem Vorſchlag erblicken, daß dem Käufer der freie Rücktritt vom Vertrage gegen Zahlung eines Reugeldes gewährt werden ſolle. Dieſe Maßregel würde jedoch, während ſie den Handel mit ſaſt wertloſer Ware kaum hemmen würde, das ſolide Abzahlungsgeſchäft zum Nachteil des Publikums mit